

Auch in unserer Zeit setzt sich deutlich die bereits seit König Wilhelm I. zu beobachtende Tendenz zu kleineren Formaten fort¹¹⁹. In der überwiegenden Zahl, vor allem seit der Kaiserzeit Friedrichs II., handelt es sich um Mandate, für die – ebenso wie für das erhaltene Registerfragment – auch Papier als Beschreibstoff verwendet wurde, ein Brauch, den Friedrich in seiner bekannten Constitution jedoch nicht für Notariatsurkunden zuließ¹²⁰. Die Form dieser Mandate ist durchaus normannisch geprägt und bietet aufgrund der Tendenz zur Schematisierung wenig Raum für individuelle Färbung seitens der Notare¹²¹. Verhältnismäßig gering ist der persönliche Spielraum auch bei den relativ seltenen Privilegien. Hier sind es vor allem die Arengen, die den Notaren Möglichkeiten zur freieren Entfaltung boten. Normannische Tradition, damit mittelbar auch die Sprache der päpstlichen Kanzlei, Gedankengut der deutschen Kanzlei und Anleihen bei liturgischen Texten, vor allem der Vulgata, führten in den Händen bolognesisch und capuanisch beeinflusster Diktatoren zu einem vor allem in den Majestätsarengen Friedrichs II. greifbaren Kulminationspunkt sprachlicher Kunstfertigkeit, die in ihrer Zeit nicht ihresgleichen hatte. Gegenüber den Vorbildern aus normannischer Zeit, insbesondere unter Wilhelm II., beeindruckten die stärker gestraffte und damit übersichtlichere Gliederung sowie die größere Musikalität der rhythmischen Stilmittel¹²². In inhaltlicher Hinsicht fällt die betonte Sakralisierung des Herrschers ins Auge, bereits unter den Frühstaufern ein wesentlicher Teil der „monarchischen Propaganda“¹²³.

Eine persönliche Beteiligung Friedrichs II. ist bislang nur einmal nachzuweisen; vgl. E. Sthamer, *Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Alexander Cartellieri* (1927) S. 141–58, bes. S. 148 ff.

¹¹⁹) Kehr, *Urkunden*, S. 149, dessen berechnete Durchschnittsgrößen jedoch problematisch sind; vgl. Kölzer, *Urkunden*, S. 78 Anm. 10.

¹²⁰) Const. 1, 80 von 1231; ed. Huillard-Bréholles 4, 1, S. 56f.; ed. Conrad (wie Anm. 24) S. 122–24; vgl. Dilcher (wie Anm. 54) S. 335 ff. Allgemein dazu vgl. Huillard-Bréholles 1, 1, S. LXIX ff.; Philipp, *Geschichte*, Sp. 4; Bresslau (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 499 f.; Erben (wie Anm. 59) S. 193 f. Für die normannische Zeit siehe Kehr, *Urkunden*, S. 136 ff. Erhalten haben sich aus der Zeit Friedrichs ein geschlossener Brief (BFW 1723; Abbildung in: *Kaiserurkunden in Abbildungen* VI, Nr. 18a) und ein Mandat (BFW 1802).

¹²¹) Vgl. oben S. 546.

¹²²) Zu diesem Problemkreis vgl. Schaller II, *passim*, bes. S. 289 ff. Unter Friedrichs Nachfolgern wurde diese Tradition fortzusetzen versucht; vgl. Becker (wie Anm. 15) bes. S. 88 ff.

¹²³) Schaller II, S. 310 ff.; ders., *Die Kaiseridee Friedrichs II.*, in: *Probleme um Friedrich II.* (wie Anm. 13) S. 109–34, bes. S. 112, 115, 125 ff.; vgl. noch H. Fichtenau, *Monarchische Propaganda in Urkunden*, *Bullettino dell'Archivio Paleografico*